

Geschäftsbedingungen der Hoffnungsträger Stiftung für die HOFFNUNGSTRÄGER SPRACHBRÜCKE

Für die Vermittlung qualifizierter Sprachmittler gelten folgende Bedingungen:

1. Die Hoffnungsträger Stiftung handelt bei der Vermittlung im Auftrag der jeweiligen Auftraggeber aus dem Gesundheits-, Sozial-, und Bildungswesen.
Die Aufgabe der Sprachmittler ist es, die Auftraggeber bei der sprachlichen Verständigung mit Menschen, welche kein oder nicht ausreichend gut deutsch sprechen können, zu unterstützen.
2. Die Sprachmittler entscheiden frei, ob sie einen Auftrag übernehmen. Es besteht für den Auftraggeber kein Rechtsanspruch auf Leistung.
3. Für ihre Leistung stellen die Sprachmittler pro Auftrag eine Rechnung an den Auftraggeber. Jeder Auftrag kostet ab Leistungsbeginn bis zu der Dauer von einer Stunde pauschal 28,00 €.
4. Sobald die Leistungsdauer eine Stunde überschreitet, werden zudem 14,00 € für jede angefangene halbe Stunde wie folgt berechnet:

Jeder Auftrag mit einer Leistungsdauer von bis zu einer Stunde = pauschal **28,00 €**

bis 1,5 Stunden = 42,00 €

bis 2,0 Stunden = 56,00 €

bis 2,5 Stunden = 70,00 €

bis 3,0 Stunden = 84,00 €

bis 3,5 Stunden = 98,00 €

bis 4,0 Stunden = 112,00 € usw.

5. Fahrtkosten sind ebenfalls zu entlohnen. Die Fahrtkosten werden mit Einreichung eines Nachweises für öffentliche Verkehrsmittel voll entlohnt. Monatstickets werden nicht berücksichtigt. Alternativ werden Privatfahrten inkl. Parkkosten (Nachweis muss eingereicht werden) unter Angabe der gefahrenen Kilometer mit 0,35 € pro km abgerechnet. Die Fahrzeiten werden nicht in Rechnung gestellt.
6. Wird ein Termin kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden vor einem beauftragten Termin) abgesagt, haben Sprachmittler das Recht, eine Ausfall-Pauschale in Höhe von 28,00 € zuzüglich eventuell entstandener Fahrtkosten zu berechnen.
7. Die Anfrage für eine Leistung erfolgt schriftlich über das Online-Formular auf der Homepage der Hoffnungsträger Stiftung: <https://hoffnungstraeger.de/aktuelles/hoffnungstraeger-sprachbruecke>
8. Jede Beauftragung erfolgt separat. Sammelaufträge sind nicht zulässig.
9. Die Sprachmittler sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Sprachmittler hinaus.
10. Die Hoffnungsträger Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen.
11. Die Anerkennung der Geschäftsbedingungen ist Voraussetzung für die Beauftragung von Sprachmittlern. Mit der Absendung einer Anfrage stimmt der Auftraggeber diesen Geschäftsbedingungen zu. Alle Sprachmittler der HOFFNUNGSTRÄGER SPRACHBRÜCKE sind ebenfalls an diese Geschäftsbedingungen gebunden.



HOFFNUNGSTRÄGER SPRACHBRÜCKE

Hoffnungsträger Stiftung

Heinrich-Längerer-Str. 27

71229 Leonberg

Stand 01.06.2024